

FRIEDHOFSSATZUNG
des
Wirtschaftsbetriebes Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 10.12.2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), sowie aufgrund des Landesgesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Friedhofszweck

- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 3 - Öffnungszeiten
 - § 4 - Verhalten auf dem Friedhof
 - § 5 - Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 3. Bestattungsvorschriften**
 - § 6 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 7 - Säрге
 - § 8 - Grabherstellung
 - § 9 - Ruhezeiten
 - § 10 - Umbettungen

- 4. Grabstätten**
 - § 11 - Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 12 - Gruftanlagen
 - § 13 - Reihengrabstätten
 - § 13 a - Erdreihengrabstätten
 - § 13 b - Urnenreihengrabstätten
 - § 14 - Wahlgrabstätten
 - § 14 a - Erdwahlgrabstätten
 - § 14 b - Urnenwahlgrabstätten

- 5. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 15 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 16 - Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 17 - Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 18 - Anlieferung der Grabmale
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 21 - Entfernung von Grabmalen

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

8. Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern

- § 24 - Benutzung der Leichen- und Trauerhallen
- § 25 - Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften

- § 26 - Alte Rechte
- § 27 - Haftung
- § 28 - Gebühren
- § 29 - Ordnungswidrigkeiten
- § 30 - Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Friedhöfe. Friedhofsträger ist der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Mainz (WBM).
- (2) Das Mainzer Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) im Bereich Süd die Bestattungsbezirke:
 - Hauptfriedhof einschl. Urnenhain
 - Bretzenheim
 - Ebersheim
 - Hechtsheim
 - Laubenheim
 - Marienborn
 - Weisenau
 - b) im Bereich Nord die Bestattungsbezirke:
 - Waldfriedhof Mombach
 - Drais
 - Finthen
 - Gonsenheim
 - West

- (3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern sie bei ihrem Ableben nicht ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Der WBM kann Ausnahmen zulassen. Verstorbene des Stadtteils Zahlbach werden dem Friedhof Bretzenheim und Verstorbene des Stadtteils Lerchenberg dem Friedhof West zugeordnet.
- (4) Die Grenzen der Bestattungsbezirke sind in einem Übersichtsplan M.1:15.000 festgelegt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann in der Friedhofsverwaltung, Am Waldfriedhof, Mainz-Mombach, eingesehen werden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Mainz waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2, Sätze 2 und 3 BestG/Rhld-Pfalz zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des WBM.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe der Stadt Mainz gelten folgende Öffnungszeiten:

Vom 01. Februar	- 31. März	von 07:15 - 19:00 Uhr
Vom 01. April	- 31. August	von 07:00 - 20:00 Uhr
Vom 01. September	- 02. November	von 07:00 - 18:00 Uhr
Vom 03. November	- 31. Januar	von 08:00 - 17:00 Uhr

Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des WBM betreten werden.

- (2) Der WBM kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.
- (3) Für den Besuch der Urnennischen und -kammern in der Trauerhalle des Krematoriums gelten folgende Öffnungszeiten, bzw. Einschränkungen:
 - Montag bis Donnerstag 07:00 - 15:30 Uhr
 - Freitag 07:00 - 12:45 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sowie im Verlauf von Trauerfeiern ist kein Besuch möglich.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Besuch an Werktagen nur nach Vereinbarung mit dem WBM im Beisein eines Mitarbeiters gegen Entrichtung der in § 14 Ziffer 1480 der Gebührensatzung festgelegte Gebühr gestattet.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter des WBM sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge (bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht) von Dienstleistungserbringern, die für das jeweilige Fahrzeug eine Einfahrgenehmigung haben, Fahrzeuge des WBM sowie Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige, die mindestens eine Schwerbehinderung mit dem Eintrag „G“ nachweisen und im Besitz der Einfahrgenehmigung des WBM sind;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Antrag eines Nutzungsberechtigten / Zahlungspflichtigen oder ohne Zustimmung des WBM gewerbsmäßig, Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) kompostierfähige, organische und nichtkompostierfähige Abfälle (die auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind) gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern;
 - g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt abzulagern,
 - h) Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - i) Geräte zur Grabpflege, Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen pp.) an der Grabstätte aufzubewahren;
 - j) unberechtigt Betriebshöfe zu betreten, sowie dort gelagerte Materialien zu entnehmen;
 - k) Tiere, insbesondere Hunde, unangeleint laufen und deren Verunreinigungen liegen zu lassen;
 - l) die Schrittgeschwindigkeit zu überschreiten.

Der WBM kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des WBM; sie sind 14 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei dem WBM einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27.10.2009 (GVBl S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
- (2a) Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 19) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Samstags und am Tag vor Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf das Einfahren von Blumenschmuck, sowie auf kleinere Steinmetzarbeiten an Schriften beschränkt.
- (4) Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für Schäden, die sie und/oder ihre Mitarbeiter verursachen.

3. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede für Mainz vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt beim WBM anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Der WBM setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Der Sarg mit dem Verstorbenen bzw. die Urne müssen spätestens zwei Stunden vor der festgesetzten Bestattungszeit auf dem jeweiligen Friedhof eingeliefert werden.

- (3) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind - soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen - vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Sollen die Wertgegenstände mit beigesetzt werden, so hat der Einlieferer eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der/des Erben bzw. nächsten Angehörigen vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge für Erdbestattungen sollen die Maße von:

2,10 m Länge,
0,80 m Breite,
0,80 m Höhe

einschließlich der Sargfüße und Verzierungen nicht überschreiten.

Überschreitungen sind bei Anmeldung der Bestattung abzustimmen. Ein in Folge der Überschreitung notwendiger Mehraufwand bei der Herrichtung der Grabstätte, wird gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Verlängerung der 15- bzw. 20- jährigen Ruhezeit um weitere 15 bzw. 20 Jahre in Wahlgrabstätten möglich.

§ 8 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden vom Personal des WBM oder den Beauftragten des WBM ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (wie: Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (3) Urnen mit Ruhefrist, die in Erdgräbern beigesetzt sind, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Personal des WBM ausgebettet, für die Dauer der Beisetzung aufbewahrt und wieder beigesetzt.
- (4) In Grabstätten in den Bereichen III bis V auf dem Hauptfriedhof sind ab dem 01. Januar 2014 Erdbestattungen grundsätzlich nur in Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil zulässig. Die Beschaffung und der Einbau der Betongrabkammern erfolgen ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten über Beauftragung eines Dienstleisters.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen beinhalten die Ausbettung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Wiederbeisetzung. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 BestG Rhl.-Pfalz. Mit dem Antrag ist der Nachweis einer neuen Grabstätte vorzulegen. Der WBM ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstelle wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Leiche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung vorgenommen werden, jedoch nur unter Beachtung von § 10(6). Nach der vertieften Beisetzung der Neubestattung ist die Ausbettung in einem Umbettungsarg einfach beizusetzen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Umbettungen, mit Ausnahmen von Urnen, werden in der Regel nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März vorgenommen.

4. Grabstätten

§ 11 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Mainzer Friedhöfen werden folgende Grabarten angeboten:
 - a) Grabarten
 1. Erdreihengräber
 2. Kinderreihengräber
 3. Gräber für nicht bestattungspflichtige Feten
 4. Urnenreihengräber
 5. Urnenreihengräber (anonym)
 6. Erdwahlgräber (ein- und mehrstellig)
 7. Urnenwahlgräber (2/4/6 Urnen)

8. Kolumbarien (1/2/4/6/8 Urnen)
9. Rasengräber als Erdreihengräber
10. Rasengräber als Erdwahlgräber
11. Rasengräber als Urnenreihengräber
12. Rasengräber als Urnenwahlgräber (2 Urnen)
13. Gruften
14. Erdwahlgräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V mit eingebauter Betongrabkammer (§ 8 Abs. 4)
15. Mementogräber (Hauptfriedhof Bereich III bis V (als Sonderregelung gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Mainz vom 27.04.1994))

b) Sondergrabfelder

16. Sternengarten (nicht bestattungspflichtige Feten / Gemeinschaftsbeisetzungen)
17. Urnengemeinschaftsfelder (Reihen-/Wahl- und Baumgräber)
18. Kindernetz (Kindergräber in besonders gestaltetem Umfeld)
19. Ehrengabstätten
20. Kriegsgräber

Die Grabpflege wird bei den Sondergrabfeldern und Rasengräbern seitens des WBM gewährleistet.

- (2) Ehrengabstätten sind solche, die auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Mainz auf Zeit angelegt werden.
- (3) Kriegsgräber sind Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegereignissen ums Leben gekommen sind, oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.
- (4) Urnenreihengräber (anonym) sind Reihengräber, in denen im Bestattungsfall auf Antrag eine Urne beigesetzt wird. Individuelle Grabmale oder Kennzeichen mit personenbezogenen Daten sind hier nicht gestattet. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die anonyme Beisetzung in einem Grab bedarf des schriftlichen letzten Willens des Verstorbenen.
- (5) Die Grabstätten bleiben Eigentum des WBM. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie: vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofs-bäume und Anpflanzungen, zu dulden. Die durch Beisetzungen beanspruchten Grabstätten (Nachbargabstätten) werden vom WBM kostenfrei wieder hergerichtet.

§ 12 Gruftanlagen

- (1) Die Neubelegung bestehender Gruften ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

- (2) Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Für das Sondergrabfeld „Sternengarten“ gelten Sonderregelungen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder einzelner Gräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit durch den WBM (Benutzungszwang). Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist auf gesonderten Antrag hin möglich (siehe dazu § 21 Abs. 2 Satz 3). Auf den Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher am Grab selbst und durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung hingewiesen.

§13 a

Erdreihengrabstätten

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:
- a) Erdreihengräber für Personen bis zum 5. Lebensjahr
 - Länge 1,20 m;
 - Breite 0,60 m
 - b) Erdreihengräber für Personen ab dem 5. Lebensjahr
 - Länge 2,50 m;
 - Breite 1,20 m

§ 13 b

Urnenreihengrabstätten

- (1) Sie haben, mit Ausnahme der Sondergrabfelder, eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m. Auf dem Waldfriedhof Mombach sind Bestattungsflächen für Anonymbestattungen in Urnenreihengrabstätten ausgewiesen. Bei einer Anonymbestattung sind keine Umbettungen möglich. Diese Flächen werden als öffentliche Grünfläche unterhalten.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für Erd- bzw. Urnenbestattungen vorgesehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann, in der Regel in Zeitschritten von fünf Jahren, erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum der Verlängerung von fünf Jahren unterschritten werden.

- (2) Wahlgräber können auch als Vorsorgegräber erworben werden mit Ausnahme von Erdwahlgräbern auf folgenden Friedhöfen:
- Drais
 - Laubenheim
 - Marienborn

Für Vorsorgegräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V, gelten die Auflagen gem. § 8 Abs. 4.

- (3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Aushändigung einer Grabnachweisurkunde, der auch das Ende der Nutzungszeit zu entnehmen ist. Das Nutzungsrecht wird erst mit der Zahlung der Gebühr, entsprechend der Gebührensatzung, wirksam.
- (4) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist möglich. Der Dritte hat die Übertragung durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen und beim WBM unverzüglich eine Umschreibung zu veranlassen.
- (6) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll für den Fall des Ablebens des Antragstellers eine Person als Nachfolger benannt werden. Die benannte Person muss die Zustimmung zur Nachfolge unterschriftlich bestätigen.
- (7) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes, geht dieses an folgende Personen in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Personen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber dem WBM zu bestätigen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung anderer Personen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte mit Ausnahme der Sondergrabfelder zu entscheiden. Eine Bestattung wird nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorgenommen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden.

Das Nutzungsrecht erlischt

- a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 - b) mit Entziehung des Nutzungsrechtes,
 - c) bei unbelegten Wahlgräbern mit Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung, bei belegten Wahlgräbern mit Ablauf der letzten Ruhezeit mit schriftlichem Verzicht.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich der Vorsorgegräber kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung und Unterhaltung nicht den Satzungsvorschriften entspricht oder die Grabstätte der Würde des Friedhofes nicht angemessen ist.
 - (11) Das Abräumen von Gräbern, auf deren Nutzungsrecht verzichtet wurde, deren Nutzungsrecht erloschen ist, bzw. deren Nutzungsrecht entzogen worden ist, erfolgt durch den WBM auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten (Benutzungszwang), soweit keine Befreiung vom Benutzungszwang erfolgt ist (siehe dazu § 21 Abs. 2 Satz 3). Hierauf wird sechs Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechts am Grab selbst und durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung bzw. in der Entziehungsentscheidung hingewiesen. Bei Graberwerben ab Inkrafttreten dieser Satzung sind die Abräumkosten mit der Zahlung der Graberwerbsgebühr abgegolten (siehe im Übrigen § 21).
 - (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ein Jahr vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung.

§ 14 a Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgräber haben in der Regel eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m.
- (2) In einer Wahlgrabstelle sind zwei Erdbestattungen übereinander, sowie zusätzlich vier Urnenbeisetzungen zulässig.
Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab hat mit einer Mindestabdeckung von 50 cm zu erfolgen.
- (3) Die Erstbestattung muss unabhängig von zukünftigen Bestattungen vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbestattung vom Nutzungsberechtigten schriftlich auf weitere Erdbestattungen für den Verlauf der Ruhezeit verzichtet wird.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist. Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf Erdbeisetzungen, so kann für jede verzichtete Erdbeisetzung zusätzlich eine Urnenbeisetzung erfolgen.

§ 14 b **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgräber haben folgende Maße:
- a) für 6 Urnen
 - Länge 1,40 m;
 - Breite 1,20 m
 - b) für 4 Urnen
 - Länge 1,20 m;
 - Breite 1,00 m
 - c) für 2 Urnen:
 - Länge 1,00 m;
 - Breite 0,80 m
- (2) Nutzungsrechte an Urnennischen in den Urnenhainanlagen, die nach der Betriebsordnung für das Krematorium vom 19.09.1937 ursprünglich auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 27.10.1981 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt. Die Rechte an den Urnennischen bleiben jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten.
- (3) Nutzungsrechte an Urnennischen und -kammern in der Krematoriumshalle, die auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Satzung vom 28. Juni 1983 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt. Die Grabstätten können jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten werden.
- (4) Beisetzungen in den Urnennischen nach Abs. 2 und 3 sind nur dann zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen für Wahlgräber / Urnenwahlgräber erneuert worden ist.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dieses gilt auch für Vorsorgegräber.
- (2) An Grabmalen oder sonstigem Grabzubehör dürfen Firmenbezeichnungen eine Größe von 8 x 5 cm nicht überschreiten.

§ 16

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien gestattet, die die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen. Unzulässig eingebrachte Gegenstände und Materialien sind zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den WBM nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann eine Entfernung zu Lasten der Verpflichteten erfolgen.

Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Anzeigefreie Grabkreuze ohne Dach und Schrifttafeln können auf allen Gräbern (Stärke: mind. 2 cm) aufgestellt werden.

Behelfsgrabmale/-einfassungen: Zulässig sind alle Holzarten natur, gebeizt oder mit Luftlack gestrichen, Schrift vertieft und geschnitzt, oder mit Farbe ausgeführt. Einfassungen sind mit einer Mindeststärke von 5 cm einzubringen und so zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Provisorien sind anzeigepflichtig und nur bis zur Dauer von einem Jahr ab Beisetzungsdatum zulässig.

Beim Aufstellen eines Grabmals auf dem Pflasterstreifen von Rasengräbern ist seitens des beauftragten Dienstleistungserbringers darauf zu achten, dass die Pflasterung wieder fachgerecht um das Grabmal angeschlossen wird, gegebenenfalls sind Pflastersteine durch Schneiden anzupassen.

- (2) Grabmale müssen die folgenden Maße aufweisen:
 - 2.1 Einstellige (Erd- und Urnen-) Wahlgräber, Reihen- und Kinderreihengräber, Rasenwahl- und Rasenreihengräber (ausgenommen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften)
 - a) Stelen und Breitsteine: Stärke: mind. 12 cm
 - b) Marterl/ Holzstelen: Stärke: mind. 4 cm
 - c) Kissensteine/Liegesteine: Stärke mind. 5 cm
 - 2.2 Mehrstellige Wahlgräber
 - a) Stelen und Breitsteine: Stärke: mind. 14 cm
 - b) Marterl/ Holzstelen: Stärke: mind. 4 cm
 - c) Kissensteine/Liegesteine: Stärke mind. 5 cm

- (3) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten sind mit Ausnahme des Stadtteilfriedhofs Hechtsheim/Erdgräber, sowie bei Rasenwahl-, bzw. Rasenreihengräber und auf dem Hauptfriedhof Bereiche III bis V ohne Grabkammer und den Sondergrabfeldern auf allen Friedhöfen für alle Grabarten zugelassen. Die Steinplatten sind in einer Mindeststärke von 5 cm nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen zu erstellen. Sie unterliegen den Anzeigebestimmungen für Grabmale nach § 17 dieser Satzung.
- (4) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden. Bei Verwendung anderer Materialien und bei Urnenwahl und Urnenreihengräbern ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten. Ausgenommen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Zwischenwege: Falls Zwischenwege in Wahlgrabfeldern belegt werden, gilt folgende Regelung:

5.1 Kopf-an-Kopf-Belegung

- a) Material: Naturstein
- b) Bearbeitung: geschurt bis diamantgesägt
- c) Maße: bei Erd- und Urnenwahlgräbern
Breite 30 cm;
Stärke 6 cm

5.2 Kopf-an-Fuß-Belegung: Material, Stärke und Bearbeitung wie vor, Breite 15 cm;

Die Verlegung der Platten ist nur auf mindestens 10 cm starken, armierten Fundamenten zulässig. Bei Anfangs- bzw. Endgräbern kann der Außenweg mitbelegt werden.

- (6) Trittplatten: Für alle Wahl- und Erdreihengräber sind in der Regel nur drei Steinplatten von ca. 30 x 30 cm Größe zulässig.
- (7) Kolumbarien

7.1 Grabplatten-Beschriftung-Symbole:

Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte ausgestattet. Die Beschriftung der Platten sowie die Anbringung von Symbolen und Zubehör sind anzeigepflichtig.

Vor der Ausführung ist eine Grabmalanzeige mit Schriftbild im Maßstab 1:1 einzureichen. Zugelassen sind eingehauene Schriften und kleinere Symbole in steinmetzmäßiger Bearbeitung sowie farblicher Auslegung der Schrift nach vorliegendem Muster. Auf der Verschlussplatte dürfen neben der Beschriftung maximal zwei Schmuckelemente oder Vasen angebracht werden, mit einer maximalen Stärke von 5 cm. Das Anbringen von Kerzen, Kranzhaken oder Leuchten ist untersagt. Die Entfernung der Grabplatten zum Zwecke der Beschriftung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung des WBM zulässig.

Für die Urnenkammern in der Trauerhalle des Krematoriums gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege wie folgt:

Das Material der Platten sowie Schriftform und Färbung ist zwingend nach vorhandenen Vorbildern in der Halle zu wählen.

7.2 Grabschmuck: Das Anbringen von Blumengebinden und Kränzen an den Grabplatten sowie vor den Kolumbarienwänden ist nicht gestattet. Zuwider eingebrachte Gegenstände werden ohne Entschädigung entfernt. Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleineren Gebinden sind seitlich Hochbeete, bzw. Pflanzgefäße zu benutzen.

- (8) Ausnahmegenehmigung: Soweit es der WBM innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Der WBM kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt.

6. Grabmale

§ 17

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind dem WBM unter Verwendung von Formularen des WBM (3-fach) anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der TA-Grabmal (§ 19) entspricht.
- (2) Den Anzeigen sind 3-fach beizufügen: Der Grabmalentwurf bzw. die Änderung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal (§ 19).
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des WBM in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal (§ 19) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der WBM schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und der TA-Grabmal und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18

Anlieferung der Grabmale

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur unter Vorlage der bestätigten Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden. Für sonstiges Grabzubehör soweit es auf der Grabstätte fest eingebaut wird besteht Anzeigepflicht.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne bestätigte Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an den Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Beseitigungsfrist, zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen entfernt werden, wenn die vollständige Anzeige nicht binnen einer vom WBM zu setzenden Frist nachgereicht wird.

§ 19

Standicherheit der Grabmale

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung, wobei ausschließlich Tiefgründungen zugelassen werden.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist mindestens einmal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode) zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens des WBM wird zusätzlich die Verkehrssicherheit 1 x jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 19; beim WBM einzusehen).
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, so sind die in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der WBM auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des WBM nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der WBM berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die entfernten Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über. Ist der nach Abs. 1 Verantwortliche nicht zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassung nur mit Zustimmung des WBM entfernt werden.

- (2) Jeweils drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale durch den WBM entfernt (Benutzungszwang; § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 11) und das Grabmal dem gemäß § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz Verantwortlichen bzw. dem vormaligen Nutzungsberechtigten (im Folgenden: Berechtigte) in einem weiteren Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Lässt der Berechtigte das Grabmal nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über.

An Stelle des WBM darf der gemäß § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz Verantwortliche bzw. der vormalige Nutzungsberechtigte das Grabmal entfernen, sofern er einen Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang bei dem WBM stellt.

- (3) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör im Zuge einer Beisetzung vorübergehend entfernt, so ist die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten (auch Vorsorgegräber) sind in der Regel spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen, dauernd instand zu halten und zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Sondergrabfelder werden vom WBM gestaltet und gepflegt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht übersteigen, ansonsten ist die Oberkante der Steinfassung die Maximalhöhe. Der Bewuchs darf die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung, außer den Sondergrabfeldern, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem WBM; ausgenommen hiervon sind die Zwischenwege, die mit Genehmigung des WBM, mit Platten belegt wurden.
- (5) Nicht zugelassen ist insbesondere das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken auf oder neben der Grabstätte.
- (6) Bäume und großwüchsige Sträucher sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete innerhalb einer genannten angemessenen Frist einer Beseitigungsaufforderung nicht nach, so ist der WBM berechtigt, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Beseitigung kann ohne vorherige Aufforderung erfolgen, bei akuter Gefahr oder wenn die Belegung benachbarter Gräber erheblich behindert wird. Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung der Bäume und Sträucher verpflichtet.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des WBM die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten vom WBM abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann der WBM in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilig Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch den WBM vorgenommen.

8. Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des WBM und / oder in Begleitung eines Mitarbeiters des WBM betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Amtsarztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Änderungen sind unbedingt bei der Terminfestlegung dem WBM anzumelden.

- (4) Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadt Mainz sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Der WBM haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der vom WBM verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4, Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 4, Abs. 2a bis l
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Zustimmung des WBM befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ausführt,
 - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen oder Zustimmung des WBM gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - Druckschriften verteilt,

- kompostierfähige, organische Stoffe und nicht kompostierfähigen Restmüll gemeinsam und außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen lagert,
 - gewerblichen Müll, Haus- oder Sperrmüll oder Gartenschnittgut auf Friedhöfen ablagert,
 - Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt, unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufbewahrt,
 - Betriebshöfe betritt und Materialien entnimmt,
 - Hunde unangeleint mit sich führt,
 - die Schrittgeschwindigkeit überschreitet.
3. entgegen § 5, Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige aufnimmt.
 4. entgegen § 7 Särge mit überschreitenden Maßen ohne vorherige Zustimmung des WBM, Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung des WBM verwendet,
 5. entgegen § 16 die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale, Einfassungen, Wegebeläge sowie Grabschmuck nicht einhält.
 6. entgegen §§ 17 und 18 als Zahlungspflichtiger, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder Einfassungen ohne Zustimmung in den Friedhofsbereich einbringt oder errichtet.
 7. entgegen §§ 19 und 20 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 8. entgegen § 21 Abs. 1 und 3 Grabmale und Einfassungen ohne Zustimmung des WBM entfernt bzw. im Friedhofsbereich lagert.
 9. entgegen § 22, Abs. 1, 2, 5 und 6
 - die Grabstätte nicht spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes ohne Vorliegen besonderer Gründe herrichtet,
 - die Grabstätte nicht dauerhaft instand hält und pflegt,
 - die Grabhügel nicht den vorgegebenen Maßen anpasst,
 - die Anlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 - Bäume und großwüchsige Sträucher pflanzt sowie Bänke auf oder neben der Grabstätte errichtet.
 10. entgegen § 24 die Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Friedhofssatzung vom 17.12.1997,
die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12.12.2001,
die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 20.09.2004,
die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 19.12.2005,
die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 05.04.2006

Mainz, 10.12.2009

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Volker Mettke

gez. Jeanette Wetterling

Volker Mettke
Vorstand

Jeanette Wetterling
Vorstand

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.